

1952

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1952

Nr. 15

Tag	Inhalt:	Seite
29. 8. 52	Gesetz über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	725
26. 8. 52	Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	728
25. 8. 52	Bekanntmachung über die Wiedieranwendung des Haager Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien	728

Gesetz über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 29. August 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Bonn am 25. April 1952 unterzeichneten Ersten Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 wird zugestimmt.

Artikel II

Das Zusatzabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Es wird vom 1. Juli 1952 ab angewendet.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. August 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erstes Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

(Regelung des Zollveredelungsverkehrs mit der Schweiz)

A — Deutsche Zugeständnisse

Im Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 wird die Anlage A folgendermaßen ergänzt:

TEIL I:

Hinter der Tarif-Nr. 4911 ist einzufügen:

Allgemeine Anmerkungen zum Abschnitt XI

1. Garne inländischer Erzeugung der Kapitel 50 und 52, die nach Veredelung im Zollaussland in das Zollgebiet wieder-eingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 170% der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951 frei
2. Gewebe inländischer Erzeugung der Kapitel 50, 52, 53 und 55, die nach Veredelung im Zollaussland in das Zollgebiet wieder-eingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 140% der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951 frei
3. Tülle inländischer Erzeugung der Tarif-Nrn. 58 08 und 58 09 sowie Gewirke inländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 60 01, Absätze D 1 und aus E (aus Kunstseide oder Baumwolle), die nach Veredelung im Zollaussland in das Zollgebiet wieder-eingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 300% der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951 frei

TEIL II:

Hinter der Bestimmung zu Tarif-Nr. 48 27 ist einzufügen:

Zu den Allgemeinen Anmerkungen zum Abschnitt XI

1. Die Zollbegünstigung gilt nur für solche Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die in einem genehmigten passiven Veredelungsverkehr ausgeführt worden sind.
2. Als Veredelung gelten die nachstehend aufgeführten und ihnen ähnliche Arbeiten:
bei Garnen:
Bedrucken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Kreppen, Merzerisieren, Schlichten, Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen;
bei Geweben:
Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Merzerisieren, Prägen, Rauhen, Transparieren;
bei Tüllen:
Appretieren, Bedrucken, Bleichen, Färben;
bei Gewirken:
Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Färben, Rauhen, Scheren.
3. Der Berechnung des Höchstbetrages für die nach Veredelung im passiven Veredelungsverkehr wiedereingebrachten Waren der Kapitel 50, 52, 53, 55, 58 und 60 werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1951 über die Nrn. 391, 392, 394, 395, 398, 403, 407, 408, 445, 446, 448, 455, 456, 505 A, C, H, J, K, L, 450, 452, 409 A, 458 des Zolltarifs von 1902 und über die Nrn. 50 03, 50 04, 52 01, 50 09, 50 10, 50 11, 50 12, 52 04, 52 05, 53 06, 53 07, 55 06, 55 07, 55 08, 55 09, 58 08, 58 09, 60 01 D 1 und aus E des Zolltarifs von 1951 zugrunde gelegt.

Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat auf Grund der amtlichen Unterlagen folgende Zollwerte für den passiven Veredelungsverkehr mit der Schweiz in Waren der vorstehend genannten Kapitel ermittelt:

I. Garne:

Zollwert DM 128 115;
hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (170% von DM 128 115 =) DM 217 795.

II. Gewebe:

Zollwert DM 2 921 246;
hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (140% von DM 2 921 246 =) DM 4 089 744.

III. Tülle und Gewirke:

Zollwert DM 66 355;
hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (300% von DM 66 355 =) DM 199 065.

Von diesen Kontingenten werden jeweils im ersten Kalenderhalbjahr bis zu 60% und im zweiten Kalenderhalbjahr 40% verteilt werden. Im ersten Kalenderhalbjahr nicht ausgenutzte Teilbeträge können bis zum Ende des Kalenderjahres übertragen werden.

Die Kontingente werden durch die die Kontingente verwal-tende Zollstelle nach Prüfung der Angemessenheit der An-träge mittels Kontingentscheinen verteilt. Zollfreiheit nach diesem Abkommen wird gewährt, wenn bei der Zollabfertigung der gemäß diesen Bestimmungen veredelten Waren ein gültiger Kontingentschein vorgelegt wird. Auf diesem wird der zollfrei bleibende Zollmehrwert zollamtlich ab-geschrieben.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann das Zugeständnis hinsichtlich der Gewirke zollinländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 60 01, Absätze D 1 und aus E, sowie hinsichtlich der synthetischen Garne zollinländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 52 01, Abs. A, durch Erklärung gegenüber der Schweizerischen Regierung zurückziehen. Die Erklärung wird frühestens einen Monat nach ihrer Übermittlung an die Schweizerische Regierung wirksam, sie kann aber frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1953 abgegeben werden.

B — Schweizerische Zugeständnisse

Den deutschen Zugeständnissen entspricht auf schweizerischer Seite die Zusicherung über die autonome Handhabung der schweizerischen Zollvorschriften für den schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehr gemäß Briefwechsel IV a/b vom 25. April 1952 zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen.

C — Inkrafttreten

Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifizierung durch die beiderseitigen Regierungen. Es tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Im Falle grundlegender Änderung der Ausgangsbedingungen, die diesem Abkommen zugrunde liegen, ist jede der vertrag-schließenden Parteien berechtigt, die Überprüfung und An-passung ihrer Zugeständnisse zu verlangen.

Dieses Zusatzabkommen kann unabhängig vom Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. Dezember 1952, gekündigt werden.

Die Abwicklung von Veredelungsgeschäften, für welche Kon-tingentscheine vor Ablauf des Abkommens erteilt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Abkommens gewährleistet.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1952 in zwei Ausfertigungen.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

Mueller-Graaf

Für die
Schweizerische Regierung
gezeichnet:

Schaffner

Brief IV a

zum Handelsabkommen vom 25. April 1952

Der Vorsitzende
der Schweizerischen Delegation

Bonn, den 25. April 1952

Herr Vorsitzender,

Anläßlich der deutsch-schweizerischen Verhandlungen ist übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, den gegenseitigen zollfreien Textilveredelungsverkehr über den 1. Juli 1952 hinaus weiterzuführen.

Die Deutsche Delegation hat davon Kenntnis gegeben, daß der deutsch-passive zollfreie Veredelungsverkehr ab 1. Juli 1952 durch einen Zusatz in der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik) zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geregelt wird. Danach werden deutscherseits für Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die zur Veredelung in die Schweiz geschickt werden, im Betrage von jährlich 4,5 Millionen DM zollfreie Kontingente und Devisenbewilligungen erteilt.

Im Sinne der Gegenleistung zu dieser deutschen Zusage gewährleistet die Schweiz die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehrs nach bisheriger Praxis, und zwar im besonderen:

- a) die Weiterführung des Leistungssystems im schweizerisch-passiven zollfreien Druckveredelungsverkehr, nach welchem die Verwendung von 50% der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlanddruckumsätze (in m) an das Ausland im passiven zollfreien Veredelungsverkehr zulässig ist;
- b) die unbeschränkte Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für Seiden-, Zellwoll- und Kunstseidengewebe;
- c) die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für andere Gewebe sowie für Garne, Bänder und Gewirke, soweit ein technisches Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Die Schweizerische Delegation nimmt zur Kenntnis, daß — sofern die Ratifikation des Zusatzes in der Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 deutscherseits bis zum 1. Juli 1952 nicht möglich sein sollte — die Zollfreiheit im deutsch-passiven Veredelungsverkehr bis zum Inkrafttreten des erwähnten Zusatzes sichergestellt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Schaffner

An den Vorsitzenden
der Deutschen DelegationHerrn Ministerialrat
Dr. Mueller-Graaf

Bonn

Brief IV b

zum Handelsabkommen vom 25. April 1952

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 25. April 1952

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens lautend wie folgt:

„Anläßlich der deutsch-schweizerischen Verhandlungen ist übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, den gegenseitigen zollfreien Textilveredelungsverkehr über den 1. Juli 1952 hinaus weiterzuführen.

Die Deutsche Delegation hat davon Kenntnis gegeben, daß der deutsch-passive zollfreie Veredelungsverkehr ab 1. Juli 1952 durch einen Zusatz in der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik) zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geregelt wird. Danach werden deutscherseits für Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die zur Veredelung in die Schweiz geschickt werden, im Betrage von jährlich 4,5 Millionen DM zollfreie Kontingente und Devisenbewilligungen erteilt.

Im Sinne der Gegenleistung zu dieser deutschen Zusage gewährleistet die Schweiz die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehrs nach bisheriger Praxis, und zwar im besonderen:

- a) die Weiterführung des Leistungssystems im schweizerisch-passiven zollfreien Druckveredelungsverkehr, nach welchem die Verwendung von 50% der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlanddruckumsätze (in m) an das Ausland im passiven zollfreien Veredelungsverkehr zulässig ist;
- b) die unbeschränkte Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für Seiden-, Zellwoll- und Kunstseidengewebe;
- c) die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für andere Gewebe sowie für Garne, Bänder und Gewirke, soweit ein technisches Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Die Schweizerische Delegation nimmt zur Kenntnis, daß — sofern die Ratifikation des Zusatzes in der Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 deutscherseits bis zum 1. Juli 1952 nicht möglich sein sollte — die Zollfreiheit im deutsch-passiven Veredelungsverkehr bis zum Inkrafttreten des erwähnten Zusatzes sichergestellt werden wird.“

Ich erkläre mich mit diesen Ausführungen einverstanden.

Die Deutsche Delegation stellt in Ergänzung des Zusatzes in der Anlage A zum deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 fest:

1. Deutscherseits wird anerkannt, daß die Voraussetzungen im Sinne des § 144 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung für die Bewilligung deutsch-passiver zollfreier Veredelungsgeschäfte gemäß Zusatz zu Anlage A des Zollvertrages vom 20. Dezember 1951 als vorhanden anzusehen sind.
2. Als Garne, Gewebe, Tüll und Gewirke inländischer Erzeugung gemäß Abschnitt A Teil I Ziffern 1 bis 3 des erwähnten Zusatzes, gelten auch Waren ausländischer Herkunft, die durch Bearbeitung im freien Verkehr des Zollinlandes eine wirtschaftlich gerechtfertigte und wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit im Sinne von § 56 des Zollgesetzes erfahren haben. Sengen und Auswaschen erfüllen diese Bedingungen nicht.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Mueller-Graaf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation

Herrn Fürsprech Schaffner,

z. Zt. Bonn

**Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.**

Vom 26. August 1952.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1952 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) - Bundesgesetzbl. II S. 637 - wird hiermit bekanntgemacht, daß der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland die beiden Abkommen, deren Wortlaut als Anlage zum Gesetz veröffentlicht ist, am 14. August 1952 in Washington unterzeichnet und bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Urkunden hinterlegt hat, in denen erklärt wird, daß die Bundesregierung die Abkommen annimmt und alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um alle ihr gemäß diesen Abkommen obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds ist demnach nach seinem Artikel XX Abschnitt 2 (b) und das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 (b) am 14. August 1952 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 26. August 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des Haager Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.**

Vom 25. August 1952.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Belgischen Regierung ist durch Notenwechsel vom 13./14. August 1952 in Bonn Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 17. Juli 1905 in Den Haag geschlossene Abkommen über den Zivilprozeß (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) mit Wirkung vom 1. September 1952 an im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 25. August 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein